

**12.05.04**

## **Antrag**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes**

TOP 29 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 22 der Ausschussempfehlung beschließen:

zu Art. 2 Nr. 3b (neu) (§ 34 BauGB)

§ 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild sowie Überschwemmungsgebiete nach § 31 b Abs. 2 WHG dürfen nicht beeinträchtigt werden.“

#### Begründung:

Die für die Einzelvorhaben im Entwurf getroffenen Regelungen sind unzureichend und werden in fast allen Fällen eine Bebauung des Überschwemmungsgebiets ermöglichen. Um eine Genehmigung ablehnen zu können, muss nachgewiesen werden, dass das einzelne Vorhaben Wasserstand oder Abfluss nicht ausgleichsfähig wesentlich beeinträchtigt. Bei einem Vorhaben im Abflussbereich wird diese fachliche Nachweis vielleicht noch möglich sein, bei einem Vorhaben im Rückhaltebereich dagegen nicht. Das Ergebnis wird sein, dass diese Vorhaben genehmigt werden müssen und ein Ausgleich des verlorenen Volumens vom einzelnen Bauherrn gefordert wird. Der Ausgleich wird in der Regel in Form einer Abgrabung der Fläche erfolgen. Die Besiedlung des Überschwemmungsgebiets durch einzelne Vorhaben und damit ein Ansatz für einen Besiedlungsdruck kann nicht verhindert werden.

Dieses Ergebnis geht hinter den Schutz zurück, den zur Zeit § 32 Abs. 2 WHG bietet. Zur Zeit sind Vorhaben nur genehmigungsfähig, wenn für sie überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit sprechen. Die von § 32 Abs. 2 geschützte Funktion der Rückhaltefläche wird schon dann beeinträchtigt, wenn die Fläche bebaut wird.

...

Abgesehen davon bleibt das Problem ungelöst, in welchen Fällen Entschädigungspflichten entstehen. Solange nicht die Entstehung von Baurecht nach dem BauGB verhindert wird, solange wird sich die Frage stellen, ob demjenigen, der nach den baurechtlichen Vorschriften ein Baurecht hat, dieses Baurecht durch eine wasserrechtliche Vorschrift entschädigungslos entzogen werden kann bzw. ob diesem ein Ausgleich abverlangt werden kann.

Beide angesprochenen Problembereiche löst der Antrag zur Änderung von § 34 BauGB:

Die Regelung konkretisiert die Situationsgebundenheit und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums und das daraus folgende Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Nicht allein baurechtliche Kriterien können bei der Frage entscheidend sein, ob ein Vorhaben in dem im Zusammenhang bebauten Innenbereich zulässig ist. Die Regelung hat zur Folge, dass im unbeplanten Innenbereich bereits baurechtlich über die Frage der (Nicht)Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden ist und keine sonst möglichen Entschädigungsansprüche erwachsen. Vor dem Hintergrund von Art. 14 GG ist diese Regelung vorsorglich wegen möglicher Entschädigungspflichten und im Hinblick auf Vertrauensschutz mit einer Überleitungsvorschrift zu versehen. Eine Zwei-Jahresfrist erscheint angemessen.